

99123016035000

Antrag auf Grundstücksvereinigung Beglaubigung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013329/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123016035000
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Grundstücksvereinigung Beglaubigung
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Grundstücksvereinigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundstücke zusammenführen, Grundstücke vereinen, Aus zwei Grundstücken eins machen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	• [§ 5 Grundbuchordnung (GBO)](https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_5.html) • [§ 29 Grundbuchordnung (GBO)](https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html) • [§ 890 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_890.html#:~:text=(1\)%20Mehrere%20Grundst%C3%BCke%20k%C3%B6nnen%20dadurch,diesem%20im%20Grundbuch%20zuschreiben%20l%C3%A4sst.) • [§ 8 HmbVermG (Hamburgisches Vermessungsgesetz)](https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VermGHA2005V4P9) • [Beurkundungsgesetz (BeurkG)](https://www.gesetze-im-internet.de/beurkg/) • [Nr. 14160 KV Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html)
Teaser	Sie sind Eigentümer mehrerer Grundstücke und möchten, dass diese als ein einheitliches Grundstück im Grundbuch eingetragen werden. Sie wollen mehrere Grundstücke zu einem Grundstück vereinigen.
Volltext	Sind Sie Eigentümer mehrerer Grundstücke und möchten, dass diese als ein einheitliches Grundstück im Grundbuch eingetragen werden? Dies können Sie erreichen, indem Sie die Vereinigung des einen Grundstücks zu dem anderen Grundstück beim Grundbuchamt beantragen. Aus bisher selbstständigen Grundstücken entsteht dabei ein einheitliches neues Grundstück, welches dadurch in manchen Fällen wirtschaftlich sinnvoller genutzt werden kann. Der Vereinigungsantrag ist beim Grundbuchamt zu stellen, Ihre Unterschrift können Sie bei einem Notariat

Modul	Sachverhalt
	beglaubigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Öffentlich beglaubigter Antrag (Beglaubigung beim Notariat oder Vermessungsstelle) • Angaben zu den Grundstücken eventuell Flurkarte • gegebenenfalls Berechtigungsnachweis • Aktueller Handelsregistrauszug bei Unternehmen • Aktueller Vereinsregistrauszug bei Vereinen • gegebenenfalls öffentlich beglaubigte Vollmacht bei Vertretung
Voraussetzungen	• Sie sind Eigentümer aller Grundstücke, die vereinigt werden sollen. • Die zu vereinigenden Grundstücke bilden örtlich und wirtschaftlich eine Einheit. Das bedeutet, dass sie räumlich aneinandergrenzen sollen. • Die Grundstücke sind in Abteilung III des Grundbuchs nicht oder gleichmäßig mit zum Beispiel Hypotheken oder Grundschulden belastet. • Die Erklärung des Eigentümers, dass die Vereinigung gewünscht wird, muss öffentlich beglaubigt werden. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen oder Ihr Antrag ist zugleich in der Erklärung enthalten. Die Beglaubigung erfolgt entweder bei der Vermessungsstelle oder bei einem Notariat.
Kosten	Festgebühr 50 EUR nach Nr. 14160 KV GNotKG
Verfahrensablauf	• Stellen Sie den Antrag auf Grundstücksvereinigung im Grundbuch bei dem Grundbuchamt, das die jeweiligen Grundakten führt. • Der Antrag muss in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden, weil er die erforderliche Erklärung (Bewilligung) ersetzt. • Das Grundbuchamt prüft Ihren Antrag und die Voraussetzungen. • Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, trägt das Grundbuchamt das vereinigte Grundstück in das Grundbuch ein. • Sie werden über den Eintrag informiert.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall und vom Arbeitsanfall des jeweiligen Grundbuchamts ab.
Frist	Keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera
Hinweise	**Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.**
Rechtsbehelf	Grundbuchbeschwerde
Kurztext	• Durch Vereinigung zweier Grundstücke im Grundbuch entsteht ein einheitliches neues Grundstück, welches dadurch in manchen Fällen wirtschaftlich sinnvoller genutzt werden kann. • Der Vereinigungsantrag ist beim Grundbuchamt zu stellen, Ihre Unterschrift können Sie bei einem Notariat beglaubigen lassen.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/13329)
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)